



Beitragsordnung

Der Vorstand des Turnvereins „Frohsinn“ Gönheim e.V. hat am 04.04.2025 folgende Beitragsordnung beschlossen.

§1 Solidaritätsprinzip

1. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.
2. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§2 Beschlussfassung

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 die nachfolgenden Beiträge mit Beginn 01.01.2017 beschlossen:

Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres:	48,00 €
Erwachsene	72,00 €
Familienbeitrag für Eltern und Kinder unter 18 Jahren	120,00 €
Ehrenmitglieder (ab 50 Jahre Mitgliedschaft) sind beitragsfrei	

§3 Regelungen

1. Eine Änderung der Mitgliedsbeiträge kann nur vom Vorstand beschlossen werden. Sie tritt immer ab dem 01.01. in Kraft, frühestens ab dem 01.01. des Folgejahres und hat immer für ein volles Kalenderjahr Gültigkeit. Fasst der Vorstand keinen neuen Beschluss, bleibt die Höhe ein weiteres Jahr unverändert.
2. Wehrdienstleistende, Studenten oder Vergleichbare sind auf Antrag beitragsfrei. Auszubildende zahlen den ermäßigten Beitrag (Kinder- und Jugendliche). Behinderte, ab eine Schwerbinderung von 70 % zahlen ebenfalls den ermäßigten Beitrag (Kinder- und Jugendliche). Voraussetzung ist die regelmäßige Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung.
3. Bei Vereinseintritt sind die anteiligen Monatsbeiträge für das Kalenderjahr zu zahlen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens vier Wochen vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Kalenderjahr.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 01.04. fällig. Soweit dem Verein keine Abbuchungsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) erteilt wurde, hat das Mitglied die fristgerechte Zahlung zu veranlassen. Wird das SEPA-Lastschrift-Mandat nicht erteilt, wird eine Gebühr für den Mehraufwand in Höhe von 5,00 € erhoben.



6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Die Kündigung der Mitgliedschaft darf durch den Vorstand erst ausgesprochen werden, wenn seit dem Versand der zweiten schriftlichen Aufforderung eine Frist von drei Wochen verstrichen ist und in diesem Schreiben ausdrücklich auf die Möglichkeit der Kündigung im Falle weiterer Nichtzahlung hingewiesen wurde. Der Beschluss über die Kündigung der Mitgliedschaft ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per Brief/oder und Email mitzuteilen.

Gönheim, 01.08.2025

Christine Kirsch
1. Vorsitzende

Sven Hafner
1. Stellvertretender Vorsitzender